

Richtlinien und Empfehlungen für die Entwicklung von Studienprogrammen an der Universität Bern

verabschiedet von der Universitätsleitung am 18. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

u^b

Einleitende Bemerkungen	4
1. Planung	5
1.1 Allgemeines	5
1.1.1 Bestimmungen	5
1.1.2 ECTS-Punkte	5
1.1.3 Neue Studienprogramme	6
1.1.4 Lernergebnisse	6
1.1.5 Studienbeginn	6
1.1.6 Sprache	6
1.1.7 Titel	7
1.1.8 Schwerpunkt	7
1.1.9 Modul	7
1.1.10 Kompensation	7
1.1.11 Noten (Skala, Rundung, Berechnung)	7
1.1.12 Mobilitätsfenster	8
1.1.13 Diplom und Diploma Supplement	9
1.1.14 Studium, Reglemente, Studienpläne	9
1.2 Bachelorstudium	9
1.2.1 Bachelorarbeit	9
1.3 Masterstudium	9
1.3.1 Masterarbeit	9
1.3.2 Spezialisierte Masterstudiengänge	9
1.4 Minor-Studienprogramme	9
1.4.1 Anrechnung von Minor-Studienprogrammen	9
1.4.2 Minor-Studienprogramme	10
1.4.3 Zusätzliche Minor-Studienprogramme	10
1.5 Doktoratsstufe	10
2. Durchführung	10
2.1 Anmeldemöglichkeiten, vorzeitige Modellierung von Studienprogrammen	10
2.2 Verantwortliche für Studienprogramme	10
2.3 Veranstaltungen	10
2.4 Regelstudienzeit/Studiengebühr	11
2.5 Zulassung zum Bachelor-/Masterstudium	11
2.6 Zulassung zur Promotion	11
2.7 Ausschluss aus dem Studium	11
2.8 Parallelstudium	12
2.9 Präsenzplicht	12
2.10 Prüfungen/Leistungskontrollen	12
2.11 Extracurriculare Studienleistungen	12
2.12 Zweitstudium	12
3. Vertikale und horizontale Mobilität	13
3.1 Weicher Übergang / Überlappung der Bachelor- und Masterstufe	13
3.2 Zulassung zum Masterstudium	13

3.3	Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule (Durchlässigkeit)	13
3.4	Kooperationen.....	13
3.5	Immatrikulation bei Kooperationen	14
3.6	Anerkennung/Anrechnung von auswärtigen Leistungen (Austauschstudierende).....	14
3.7	Mindest-ECTS-Punkte an der Universität Bern	14



Einleitende Bemerkungen

Um ein Studienprogramm neu zu entwickeln oder ein bestehendes zu revidieren, sind sowohl formale Aspekte und rechtliche Rahmenbedingungen als auch didaktisch-inhaltliche Konzeptionen zu berücksichtigen. Die beiden Dimensionen greifen dabei ineinander: Je nachdem, welche inhaltlichen Ziele mit welchen Mitteln verfolgt werden sollen, sind dafür unterschiedliche formale Konzeptionen geeignet. Im vorliegenden Dokument werden einer Prozesslogik folgend die formalen Vorgaben adressiert und an der jeweiligen Stelle auf die Interaktionen mit Entscheidungen im Kontext der Curriculumsentwicklung hingewiesen. Beachten Sie bitte, dass für die Unterstützung zu den beiden Bereichen unterschiedliche Abteilungen des Vizerektorats Lehre zuständig sind: Die Abteilung Studienangebotsentwicklung (SAE) ist Ihre Anlaufstelle für Fragen zu Studienstrukturen und Rahmenbedingungen und hilft, die diesbezüglich anfallenden Arbeiten zu koordinieren. Für Unterstützung zur inhaltlichen Konzeption von Curricula, für Fragen zur Gestaltung von Lehre und Lerngefässen, Assessments und der Begleitung von Studierenden ist die Abteilung Learning and Development (LEAD) zuständig.

Im Folgenden werden bestehende Richtlinien, Beschlüsse und Empfehlungen zusammengefasst sowie Minimalstandards für die Studienprogramme der Universität Bern festgelegt. Die Zusammenfassung hat normativen Charakter, indem sie Regeln festlegt, wo die erwähnten Richtlinien und Regelungen keine verbindlichen Aussagen liefern oder grösseren Interpretationsspielraum lassen. Weiter sind die Rechtsgrundlagen der Universität Bern (Universitätsverordnung, Universitätsstatut, Universitätsgesetz) sowie Beschlüsse der Universitätsleitung und des Vizerektorats Lehre berücksichtigt. Die Fakultäten gestalten die Studienprogramme in ihren Reglementen und Studienplänen im Rahmen der genannten Richtlinien, Beschlüsse und Empfehlungen.

Die Richtlinien und Empfehlungen sollen durch Minimalstandards zur Schaffung einer Identität der Universität Bern beitragen, indem sie eine innere Kohärenz erzeugen und somit zur Profilierung der Universität Bern gegen aussen, d.h. im Vergleich mit anderen Universitäten beitragen.

1. Planung

1.1 Allgemeines

1.1.1 Bestimmungen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -Koordinationsgesetz, HFKG)¹
- Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen²
- Gesetz über die Universität (UniG)³
- Verordnung über die Universität (UniV)⁴
- Statut der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt)⁵
- Empfehlungen der CRUS für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses⁶
- Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS⁷
- Zulassungsbedingungen Universität Bern⁸
- Konkordanzliste von swissuniversities zur Regelung der Durchlässigkeit⁹
- Reglement betreffend die Zulassung zur Universität mit einem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule¹⁰
- ECTS Users' Guide 2015 der Europäischen Kommission¹¹
- ENLIGHT Website¹²
- ENLIGHT Website der Universität Bern¹³

1.1.2 ECTS-Punkte

ECTS ist ein europaweit anerkanntes System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen, wobei ein ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden entspricht. An der Universität Bern ist die kleinste mögliche ECTS-Einheit der ¼-Punkt.

Studienleistungen können maximal zehn Jahre angerechnet werden; die Fakultäten können in ihren Reglementen Ausnahmen gestatten, wo dies aus fachlichen Gründen angebracht ist.

Der Entscheid über die Zuteilung von ECTS-Punkten an Lehrveranstaltungen liegt bei den Curriculaverantwortlichen bzw. der Fakultät.

Es dürfen nur Leistungen ans Studium angerechnet werden, welche im elektronischen Verwaltungssystem dokumentiert sind.

Die Anzahl ECTS-Punkte, welche in einer Lehrveranstaltung erworben werden können, wird Studienplan bzw. im Anhang festgelegt; alle Studierenden, die diese Lehrveranstaltung erfolgreich abschliessen, erwerben die gleiche Anzahl ECTS-Punkte.

¹ [Hochschulförderungs- und -Koordinationsgesetz, HFKG](#)

² [Verordnung Koordination Lehre](#)

³ [Gesetz über die Universität](#)

⁴ [Verordnung über die Universität](#)

⁵ [Universitätsstatut](#)

⁶ [Empfehlungen CRUS](#)

⁷ [Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich](#)

⁸ [Zulassungsbedingungen](#)

⁹ [Konkordanzliste](#)

¹⁰ [Reglement Zulassung mit FH/PH-Abschluss](#)

¹¹ [ECTS Users' Guide 2015](#)

¹² [ENLIGHT Website](#)

¹³ [ENLIGHT Website der Universität Bern](#)

1.1.3 Neue Studienprogramme

Bei der Planung von neuen Studienprogrammen beantragt die zuständige Fakultät zunächst einen Grundsatzentscheid der Universitätsleitung. Der Antrag wird an die Studienangebotsentwicklung gestellt und muss begründen, inwiefern das neue Studienprogramm für die Universität Bern strategisch sinnvoll und machbar ist. Den Dekanaten wird dazu von der Studienangebotsentwicklung ein Fragebogen zur Verfügung gestellt.

Wenn der Grundsatzentscheid der Universitätsleitung positiv ist, entwickeln die Curriculumsverantwortlichen die Studienpläne in Zusammenarbeit mit der Studienangebotsentwicklung. Diese werden – nach Prüfung auf Konformität durch die Studienangebotsentwicklung und den Rechtsdienst – der Universitätsleitung zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Prozess dauert mind. sechs Monate. Der Dienstweg für die Erarbeitung und Genehmigung von Reglementen, Studienplänen und lehrbezogenen Kooperationsvereinbarungen ist auf der Webseite der Studienangebotsentwicklung¹⁴ dargestellt.



Studiengangsentwicklung und Curriculumsentwicklung beeinflussen sich gegenseitig.
Beachten Sie hierzu das Beratungsangebot der Abteilung Learning and Development (LEAD)¹⁵

1.1.4 Lernergebnisse

Studienprogramme werden auf der Grundlage von kompetenzbasierten Studienprofilen und Lernergebnissen aufgebaut.



Studiengangsentwicklung und Curriculumsentwicklung beeinflussen sich gegenseitig.
Beachten Sie hierzu das Beratungsangebot der Abteilung Learning and Development (LEAD)¹⁵

1.1.5 Studienbeginn

Anmeldung und Immatrikulation für den Eintritt ins erste Semester eines Bachelorstudiums erfolgen grundsätzlich nur für das Herbstsemester. Ausnahmen können von der Universitätsleitung auf Antrag der betreffenden Fakultät gestattet werden. Anmeldung und Immatrikulation für den Eintritt ins erste Semester eines Masterstudiums sind grundsätzlich für das Herbst- und für das Frühjahrssemester möglich. Auf Antrag der betreffenden Fakultät kann die Universitätsleitung festlegen, dass der Eintritt nur für das Herbstsemester möglich ist. (Art. 75 Abs. 3f UniSt)

1.1.6 Sprache

Artikel 11 UniG lautet:

¹ *Die deutsche und französische Landessprache sind gleichberechtigt.*

² *Unterrichtssprachen sind Deutsch und nach Bedarf und Möglichkeit Französisch. Es können auch Veranstaltungen in anderen Sprachen durchgeführt werden.*

³ *Die Studierenden haben das Recht, Studienleistungen, namentlich Prüfungen und Arbeiten, auf Deutsch oder Französisch zu erbringen.*

Dort wo die Sprachkompetenz Teil der zu erbringenden Leistung ist, z. B. in der Romanistik und Anglistik, werden Studienleistungen namentlich Prüfungen und Arbeiten in der Unterrichtssprache erbracht. Unabhängig von der Prüfungssprache sind Leistungskontrollen stets gleich zu bewerten vgl. auch die Leitlinien Sprachen an der Universität Bern.¹⁶

¹⁴ [Website Studienangebotsentwicklung](#)

¹⁵ [Curriculumsentwicklung und Studienreformen](#)

¹⁶ [Leitlinien Sprachen an der Universität Bern](#)

1.1.7 Titel

Die Fakultäten verleihen Abschlusstitel auf Englisch; der Abschlusstitel wird jeweils im RSL festgelegt. Die Vorgabe für die Abschlusstitel lautet:

Master of in, Universität Bern

oder bei Nennung von Schwerpunkten im Titel:

Master of in with special qualification in,
Universität Bern

1.1.8 Schwerpunkt

Ein Studienprogramm kann in Schwerpunkte unterteilt werden, wobei ein Schwerpunkt eine strukturierte Untereinheit eines Studienprogramms darstellt. Schwerpunkte sind nur für Mono- oder Major-Studienprogramme vorgesehen. Soll in einem Fach ein Schwerpunkt angeboten werden, so wird empfohlen, dass mindestens 50 Prozent der ECTS-Punkte im Schwerpunktgebiet erworben werden; der Entscheid liegt in der Kompetenz der zuständigen Fakultät.

Schwerpunkte werden im jeweiligen Studienplan aufgeführt und im Abschlusstitel ausgewiesen (with special qualification in [Schwerpunkt]). Beispiele sind:

- Master of Arts in English with special qualification in Language and Linguistics, Universität Bern
- Master of Arts in English with special qualification in Literary Studies, Universität Bern
- Bachelor of Science in Biology with special qualification in Plant Sciences, Universität Bern
- Bachelor of Science in Biology with special qualification in Cell Biology, Universität Bern
- Bachelor of Science in Biology with special qualification in Ecology and Evolution, Universität Bern

Statt mehrere Studienprogramme im selben Fach zu planen, wird die Schaffung eines Studienprogramms mit mehreren Schwerpunkten empfohlen.

1.1.9 Modul

Module bestehen aus Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammengehören und gemeinsam geprüft werden können. Mobilitätsstudierende sollten jedoch die Möglichkeit haben, am Ende ihres Aufenthalts Teile von Modulen prüfen zu lassen.



Studiengangsentwicklung und Curriculumentwicklung beeinflussen sich gegenseitig.

Beachten Sie hierzu das Beratungsangebot der Abteilung Learning and Development (LEAD)¹⁷

1.1.10 Kompensation

ECTS-Punkte werden nur aufgrund von kontrollierten und ggf. benoteten Studienleistungen vergeben; nur genügende Studienleistungen können angerechnet werden. Ausnahmen hiervon, d.h. die Anrechnung von ungenügenden Studienleistungen (Kompensation), können in den Studienreglementen bzw. Studienplänen vorgesehen werden.

1.1.11 Noten (Skala, Rundung, Berechnung)

Benotete bzw. unbenotete Leistungskontrollen für Veranstaltungen werden grundsätzlich im RSL sowie detailliert im Studienplan bzw. im Anhang bestimmt.

Maximal ein Viertel der ECTS-Punkte eines Studiengangs dürfen aus unbenoteten Leistungskontrollen stammen (Bachelorstufe: 45, Masterstufe 25 bzw. 30 ECTS-Punkte); von dieser Regelung ausgenommen ist die Medizinische Fakultät.

¹⁷ [Curriculumentwicklung und Studienreformen](#)

Für die Berechnung der Schlussnote können bestimmte im betreffenden RSL bzw. Studienplan definierte ECTS-Punkte nicht berücksichtigt werden. Eine Studienleistung kann nur einmal für einen Studienabschluss verwendet werden.

An der Universität Bern wird die Notenskala von 6 bis 1 verwendet.

Die Umrechnung von Noten in Prädikate ist in den RSL geregelt.

Jede erworbene Leistung wird im Studienblatt ausgewiesen.


Rundungsregel:

u^b

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75	...	< 6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
3.25	...	< 4	3.5
2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

1.1.12 Mobilitätsfenster

Grundsätzlich sollte jedes Studienprogramm ein Mobilitätsfenster aufweisen und benennen. Mit der Mitgliedschaft in der Europäischen Universitätsallianz ENLIGHT bekennt sich die Universität Bern zum langfristigen Ziel von ENLIGHT, einen vernetzten Campus aufzubauen und hürdenfrei Mobilität zu ermöglichen. Mobilitätsfenster – entweder innerhalb von ENLIGHT oder in anderen Austauschprogrammen wie SEMP oder mit Austauschpartnern weltweit – können verschiedene und flexible internationale Lernmöglichkeiten enthalten, die von niederschweligen Internationalisation at Home-Angeboten über Kurzzeitmobilitäten und Blended Mobility bis hin zum physischen Semesteraustausch reichen können. Für ein Mobilitätsfenster sinnvoll ist entweder das zweite oder das dritte Studienjahr des Bachelorstudiums bzw. das zweite oder dritte Semester des Masterstudiums, damit ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich bleibt.

	<p>ENLIGHT bietet verschiedene flexible Möglichkeiten für Mobilitätsfenster. Beachten Sie hierzu die Informationen auf der Website von ENLIGHT oder von ENLIGHT@UniBE:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Website ENLIGHT¹⁸ > Website UNIBE / ENLIGHT membership¹⁹ > Outgoing Studierende – Universität Bern²⁰
---	--

¹⁸ [Website ENLIGHT](#)

¹⁹ [Website UNIBE / ENLIGHT membership](#)

²⁰ [Outgoing Studierende - Universität Bern](#)

1.1.13 Diplom und Diploma Supplement

Die Abschlussdokumente für die Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe, sofern ein Doktoratsprogramm absolviert oder eine Graduate School besucht wurde, bestehen aus dem Diplom und dem Diploma Supplement. Das Layout ist verbindlich und wird im Vizerektorat Lehre aufbewahrt.²¹ Bei interuniversitären Kooperationen kann von der Vorlage abgewichen werden.

Archivierung: Kopien der Diplome und Diploma Supplements werden von den Fakultäten in Papierform abgelegt, da eine elektronische Archivierung auf 20 Jahre nicht verlässlich ist (Entscheid Universitätsleitung).

1.1.14 Studium, Reglemente, Studienpläne

Reglemente und Studienpläne werden einheitlich datiert: Es gilt das Datum der Fakultätsversammlung. Anhänge zu Studienplänen liegen in der Kompetenz der Fakultäten und werden nicht in der Rechtssammlung, sondern von den Fakultäten publiziert.

1.2 Bachelorstudium

1.2.1 Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 10 ECTS-Punkte. Eine mündliche Fachprüfung kann als Bestandteil der Bachelorarbeit vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne.

Reglemente und Studienpläne äussern sich zur Frage des Nichtbestehens (Nachbesserung und/oder Wiederholung).

1.3 Masterstudium

1.3.1 Masterarbeit

Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel 30 bis 45 ECTS-Punkte, Näheres regeln die jeweiligen Reglemente bzw. Studienpläne. In Spezialisierten Masterstudiengängen beträgt der Umfang der Masterarbeit mindestens 30 ECTS-Punkte.

Die Masterarbeit kann nicht durch ein Praktikum mit wissenschaftlicher Arbeit ersetzt werden.

Reglemente und Studienpläne äussern sich zur Frage des Nichtbestehens (Nachbesserung und/oder Wiederholung).

1.3.2 Spezialisierte Masterstudiengänge

Spezialisierte Masterstudiengänge dienen der gezielten Nachwuchsförderung und der Profilierung der Universität Bern. Sie orientieren sich an den strategischen Schwerpunkten und sind in der Regel interdisziplinär.

1.4 Minor-Studienprogramme

1.4.1 Anrechnung von Minor-Studienprogrammen

Über die Anrechnung von gesamten Minor-Studienprogrammen entscheidet die Fakultät, an der das Major-Studienprogramm belegt wird.

²¹ [Musterdokumente](#)

1.4.2 Minor-Studienprogramme

Wird ein Minor-Studienprogramm auf Bachelorstufe angeboten, ist in der Regel auch ein konsekutives Minor-Studienprogramm auf Masterstufe anzubieten.

Die Fakultät, an welcher das Major-Studienprogramm studiert wird, entscheidet, welche Minor-Studienprogramme zugelassen sind.

Wer ein Minor-Studienprogramm aufgrund ungenügender Leistungen nicht besteht, muss das Minor-Studienprogramm wechseln.

1.4.3 Zusätzliche Minor-Studienprogramme

Das Studium zusätzlicher Minor-Studienprogramme ist – sowohl während wie auch nach dem Studium – erlaubt und muss durch die anbietende Fakultät bewilligt werden. Diese Studienprogramme werden nicht in der Studierendendatenbank, sondern nur im Notenverwaltungssystem geführt und separat ausgewiesen.

1.5 Doktoratsstufe

Im ersten Semester der Doktoratsstufe schliessen die Betreuungspersonen und die Doktorierenden eine Doktoratsvereinbarung ab. Diese hält im Hinblick auf die optimale Förderung der Doktorierenden die Rahmenbedingungen des Doktorats (Form und Dauer, Ausbildungs-, Forschungs- und Betreuungsziele) sowie die angestrebten wissenschaftlichen Leistungen (schriftliche Beiträge und Kongressbeiträge) fest. Bei Doktoratsprogrammen werden zusätzliche Studienleistungen (u.a. transferable skills) definiert, für die ECTS-Punkte vergeben werden. Werden die Studienleistungen benotet, wird die Gewichtung der Noten im Promotionsreglement bzw. im Studienplan definiert. Die erworbenen ECTS-Punkte werden in einem Diploma Supplement dokumentiert, wenn das Doktoratsprogramm regulär abgeschlossen wird. Bei vorzeitigem Abbruch oder Ausschluss wird kein Diploma Supplement ausgestellt.

Eine Dissertation besteht entweder aus einer Monografie oder aus einzelnen Artikeln. Die jeweiligen Promotionsreglemente regeln die Bewertung von Dissertationen, die in Mitautorschaft mit einer Betreuungsperson erstellt werden. Jeder Teil einer Dissertation wird durch mindestens zwei Personen bewertet. Zusätzlich zur Dissertation findet ein Kolloquium oder eine Defensio statt.

In der Regel betreuen und begutachten mindestens zwei Personen das Doktorat, wobei die Erstbetreuung oder Dissertationsleitung an der Universität Bern sein muss. Ein Gutachten sollte, soweit sinnvoll, von einer anderen Universität kommen. Näheres regeln die jeweiligen Studienpläne zu den Doktoratsprogrammen.

2. Durchführung

2.1 Anmeldemöglichkeiten, vorzeitige Modellierung von Studienprogrammen

Ein neues Studienprogramm kann, auch wenn der Studienplan noch nicht genehmigt ist, auf Entscheid des Vizerektors Lehre zur Anmeldung freigeschaltet werden. Dies gilt nicht im Fall von Kooperationen.

2.2 Verantwortliche für Studienprogramme

Für jedes Studienprogramm muss eine verantwortliche Person (Curriculumverantwortliche bzw. Curriculumverantwortlicher, Studienleitung o.ä.) benannt werden.

2.3 Veranstaltungen

An der Universität Bern gilt, dass Veranstaltungen mit weniger als vier Studierenden nicht durchgeführt werden müssen (ausser, wenn sich die Regelstudienzeit dadurch verlängern würde).

2.4 Regelstudienzeit/Studiengebühr

Artikel 34 Absatz 1 und 2 UniV lauten:

¹ Die Studienreglemente sehen in Bezug auf die einzelnen Studiengänge Regelstudienzeiten für Vollzeitstudierende vor.

² Sie können vorsehen, dass die Regelstudienzeit pro Studiengang oder Studienabschnitt um eine bestimmte Anzahl Semester überschritten werden darf.

Die Universitätsverordnung regelt die Studiengebühren (Art. 39 UniV).

2.5 Zulassung zum Bachelor-/Masterstudium

Die Zulassung zum Studium auf Bachelorstufe aufgrund von ausländischen Vorbildungs- oder Studiausweisen ist an den Nachweis genügender Kenntnisse der deutschen Sprache gebunden; auf Masterstufe ist dies nur in wenigen Studienprogrammen der Fall. Einzelne Studienpläne sehen Sprachnachweise in der Unterrichtssprache vor. Masterstudierende, welche für das Erlangen eines Masterabschlusses Zusatzleistungen aus einem vorgelagerten Bachelorprogramm in der gleichen Studienrichtung erbringen müssen, müssen in der Regel über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen. Die Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung veröffentlicht alljährlich eine Broschüre mit den aktuellen Zulassungsbedingungen.

2.6 Zulassung zur Promotion

Die Zulassung erfolgt sur dossier aufgrund individueller Qualifikationen. Die Doktoratsstufe ist auf der Grundlage des universitären Masterstudiums konzipiert. Studierende mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule können gemäss dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung²² zugelassen werden.

2.7 Ausschluss aus dem Studium

Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

Ein Ausschluss aus einem Major-Studienprogramm gilt auch für das entsprechende Minor-Studienprogramm, wenn die ungenügende Leistung, aufgrund derer der Ausschluss erfolgt, auch obligatorischer Teil des Minor-Studienprogramms ist. Sind die ungenügenden Leistungen nicht obligatorischer Teil des Minor-Studienprogramms, so kann das Minor-Studienprogramm studiert werden. Die Fakultäten verfügen den Ausschluss und halten dabei fest, für welche weiteren Studienprogramme dieser gilt (d.h. für alle Studienprogramme, in denen die nichtbestandene Lehrveranstaltung eine Pflichtleistung darstellt).

Ein Ausschluss aus einem Major-Studienprogramm auf Bachelorstufe führt automatisch zur Nichtzulassung zum entsprechenden Major-Studienprogramm auf Masterstufe; diese Regelung gilt analog auch für Minor-Studienprogramme. Eine Zulassung zum Masterstudium aufgrund eines Minor-Studienprogramms auf Bachelorstufe mit Auflagen ist nicht möglich, wenn in den Auflagen Pflichtleistungen vorgesehen sind, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus Major-Studienprogramm auf Bachelorstufe führte. Eine Befreiung von Auflagen im Einzelfall ist aus Gründen des Prinzips der Gleichbehandlung nicht möglich.

²² [Reglement Zulassung mit FH/PH-Abschluss](#)

2.8 Parallelstudium

Ein Parallelstudium (d.h. das gleichzeitige Studium zweier voller Studiengänge) ist grundsätzlich erlaubt, setzt aber eine Zustimmung der entsprechenden Fakultät(en) voraus; es gilt jedoch nicht als wichtiger Grund für eine Studienzeiterverlängerung.

Bei einem Parallelstudium kann ein Minor-Studienprogramm erlassen werden. Der Erlass darf auf Bachelorstufe einen Umfang von 60 und auf Masterstufe einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Eine Studienleistung kann nur einmal für einen Studienabschluss verwendet werden.

2.9 Präsenzpflcht

In Plenarveranstaltungen wie Vorlesungen, deren Lernergebnisse mittels Leistungskontrollen überprüft werden, darf keine Präsenz kontrolliert werden. In Unterrichtseinheiten wie Übungen, Tutorien und Seminaren wird eine restriktive Handhabung von Präsenzkontrollen akzeptiert. Ebenso in Veranstaltungen (Praktika), welche praktische Fertigkeiten vermitteln, die für die spätere Berufsausübung unerlässlich sind (v.a. in medizinischen Fächern relevant).

2.10 Prüfungen/Leistungskontrollen

Reglemente (und Studienpläne) äussern sich zum Bestehen und Nichtbestehen der Leistungskontrollen, einschliesslich schriftlichen Arbeiten.

Werden Leistungskontrollen wiederholt, zählt immer die letzte anrechenbare Note; genügende Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden.

Die Resultate von schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen spätestens vier Wochen (20 Arbeitstage) nach dem Prüfungstermin eröffnet sein; die Resultate schriftlicher Arbeiten sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe oder zu Beginn des nächsten Semesters vorliegen (Wiederholungsprüfungen sind davon ausgenommen).

Mobilitätsstudierende müssen die Möglichkeit haben, am Ende ihres Aufenthalts Teile von Modulen prüfen zu lassen (Art. 7 Abs. 3 UniV).

2.11 Extracurriculare Studienleistungen

Extracurriculare Studienleistungen sind ECTS-Punkte, die über die für den jeweiligen Abschluss benötigte Anzahl ECTS-Punkte hinaus freiwillig geleistet werden. Sie werden separat im Diploma Supplement ausgewiesen.

2.12 Zweitstudium

Bei einem Zweitstudium kann ein Minor-Studienprogramm erlassen werden. Der Erlass darf auf Bachelorstufe einen Umfang von 60 und auf Masterstufe einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

Eine Studienleistung kann nur einmal für einen Studienabschluss verwendet werden.

Bei einem Zweitstudium bestehen keine zeitlichen Beschränkungen für die Anrechnung des Erstabschlusses.

3. Vertikale und horizontale Mobilität

3.1 Weicher Übergang / Überlappung der Bachelor- und Masterstufe

Im Interesse eines möglichst reibungslosen Übergangs von der Bachelor- zur Masterstufe können Studierende der Universität Bern Veranstaltungen der Masterstufe belegen, sofern sie mindestens 150 ECTS-Punkte auf der Bachelorstufe erworben haben. Paralleles Studieren auf Bachelor- und Masterstufe ist während maximal eines Semesters erlaubt; danach muss die Bachelorstufe abgeschlossen sein oder die Möglichkeit verfällt. Die vorgezogenen Leistungen werden nach Erhalt des Bachelordiploms als Leistung auf Masterstufe anerkannt.

Die Fakultäten können vorgezogene Masterleistungen entweder im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten ermöglichen oder nicht.

3.2 Zulassung zum Masterstudium

Studierende benötigen einen Zulassungsentscheid der Universitätsleitung resp. der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung. Die Einstufung wird durch die Fakultäten vorgenommen.

Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen universitären Bachelordiploms haben das Recht, in ein konsekutives Masterstudium der gleichen Studienrichtung einzutreten. In Fällen, in denen dies gerechtfertigt ist, können die Fakultäten von externen Bewerberinnen und Bewerbern Auflagen bis maximal 60 ECTS-Punkte verlangen; diese müssen spätestens vor Abschluss des Masterstudiums erfüllt sein.

Dabei wird den Fakultäten empfohlen, nicht nur Gleiches, sondern auch Gleichwertiges anzuerkennen.

Die Anmeldungen von Inhaberinnen und Inhabern eines ausländischen Studiausweises werden von der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung überprüft.

Die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen wird in den jeweiligen Reglementen bzw. Studienplänen geregelt.

3.3 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule (Durchlässigkeit)²³

Ein direkter Eintritt ins Masterstudium kann nur erfolgen, wenn der betr. Bachelorabschluss auf der Zulassungsliste der Universität Bern²⁴ aufgeführt ist. Die Zulassungsliste kann eine Mindestnote von 5.0 für den direkten Eintritt ins Masterstudium festlegen.

Ist der vorliegende Bachelortitel nicht auf der Zulassungsliste aufgeführt oder die allfällige Mindestnote 5.0 nicht erreicht, erfolgt die Einstufung ins Bachelorstudium.

3.4 Kooperationen

Gemeinsame Studiengänge bedürfen einer Kooperationsvereinbarung, welche von der Universitätsleitung unterschrieben wird.

Mögliche Rahmenbedingungen bei Kooperationen sind:

- a Kein gemeinsames oder identische(s) Reglement(e)²⁵ → kein gemeinsames Diplom, kein gemeinsamer Titel, ev. Erwähnen der Zusammenarbeit auf dem Diplom; Titel: Universität Bern in Zusammenarbeit mit ...
- b Gemeinsames Reglement bzw. identische Reglemente → gemeinsames Diplom, gemeinsamer Titel.

²³ [Reglement Zulassung mit FH/PH-Abschluss](#)

²⁴ [Bewerbung und Zulassung mit einem Schweizer Studiausweis](#)

²⁵ Aufgrund rechtlicher Grundlagen können einige Universitäten (z.B. UZH) keine gemeinsamen Reglemente verabschieden. Deshalb wird von identischen anstatt von gemeinsamen Reglementen gesprochen.

3.5 Immatrikulation bei Kooperationen

Bei Kooperationen zwischen zwei Universitäten bzw. Hochschulen wird die Frage der Immatrikulation in einer Vereinbarung geregelt. Studierende sind an derjenigen Universität immatrikuliert, an welcher sie ihre Masterarbeit schreiben bzw. an der Fakultät, an welcher ihre Betreuerin oder ihr Betreuer angestellt ist. Die Daten der Studierenden werden dort verwaltet, wo sie immatrikuliert sind.

3.6 Anerkennung/Anrechnung von auswärtigen Leistungen (Austauschstudierende)

Die Anerkennung einzelner auswärtiger Studienleistungen innerhalb eines Studienprogramms liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Fakultät, die das Studienprogramm anbietet. Das betreffende RSL definiert, wie viele ECTS-Punkte maximal angerechnet werden. Pro Semester werden in der Regel maximal 30 ECTS-Punkte anerkannt. Die durch den Entscheid der Fakultät angerechneten ECTS-Punkte müssen einem Bereich des Studiums zugeteilt werden. Vor Antritt des Mobilitätsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzuschliessen.

Den Fakultäten wird empfohlen, nicht nur Gleiches, sondern auch Gleichwertiges anzuerkennen. Werden mehr ECTS-Punkte eingebracht als angerechnet werden können, so werden diese auf Wunsch im Diploma Supplement als extracurriculare Studienleistungen ausgewiesen. Werden weniger ECTS-Punkte eingebracht als nötig, müssen die fehlenden ECTS-Punkte nachgeholt werden.

3.7 Mindest-ECTS-Punkte an der Universität Bern

Um einen Bachelorabschluss der Universität Bern zu erhalten, müssen mindestens 60 ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit an der Universität Bern erworben werden, wovon mindestens 45 ECTS-Punkte im Major-Studienprogramm.

Um einen Masterabschluss der Universität Bern zu erhalten, müssen mindestens 30 ECTS-Punkte erworben plus die Masterarbeit an der Universität Bern geschrieben werden, wovon mindestens drei Viertel der ECTS-Punkte im Major-Studienprogramm.